

Sitzungsvorlage Nr. VIII/178
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rechnungsprüfungsausschuss

02.08.2010

Betreff: **Entscheidung über die Einbeziehung eines Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Gemeinde Rosendahl gemäß § 59 Abs. 3 und 4 und § 103 Abs. 5 GO NRW**

FB/Az.: II / 902.41

Produkt: 25/01.005 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Rosendahl gem. § 59 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 103 Abs. 5 GO NRW eines(r) Wirtschaftsprüfers(in).

Sachverhalt:

Für den Jahresabschluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sieht die Gemeindeordnung ein förmliches Aufstellungs-, Bestätigungs-, Prüfungs- und Feststellungsverfahren wie folgt vor:

Aufstellung:	Zuständigkeit:	Kämmerer
Bestätigung:	Zuständigkeit:	Bürgermeister
Prüfung:	Zuständigkeit:	Rechnungsprüfungsausschuss
Feststellung:	Zuständigkeit:	Rat.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2008 mit Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen nach Produkten und Produktbereichen sowie Anhang und Lagebericht wird derzeit erstellt und soll dem Rat in vorgesehener Sitzung am 07. Oktober 2010 förmlich zugeleitet werden.

Der Rat hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 59 Abs. 3 und § 96 GO NRW) den Entwurf zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Er bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit eine solche nicht besteht, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter bedienen (§ 59, Abs. in Verbindung mit § 103 Abs. 5 GO NRW).

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements kommt dem Jahresabschluss im öffentlichen Rechnungswesen eine weitaus größere Bedeutung zu als der bisherigen kammeralen Jahresrechnung. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist insbesondere die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Abbildung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens- und Schuldenlage zu beurteilen und zu bewerten.

Die Prüfung hat auf der Grundlage des § 101 GO NRW zu erfolgen. Üblicherweise werden hierzu die Bestimmungen des § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung herangezogen.

Das Prüfungsergebnis ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungsprüfungsausschuss zunächst darüber zu befinden, ob er sich zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Prüfungsaufgaben Dritter bedienen will.

Sofern der Ausschuss, wie bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2007, einen dahingehenden Beschluss fasst, wird zur Sicherung eines zügigen Fortgangs empfohlen, einen Prüfer bereits jetzt konkret zu beauftragen (gesonderter TOP in nichtöffentlicher Sitzung).

Im Auftrage:

Isfort
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

